



# Stadtgemeinde Schlading

## Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.11 „Hotel Schütterhof“ Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Entwicklungsplan

GZ: RO-612-65/1.11 STEK



**Interplan**  
Ziviltechniker

**Auftraggeberin**            Stadtgemeinde Schladming  
Coburgstraße 45  
8970 Schladming

---

**Auftragnehmer**            Interplan ZT GmbH  
**Planverfasser**            GF Arch. DI Günter Reissner, MSc  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
+43 316 / 72 42 22 0  
office@interplan.at  
www.interplan.at

---

**Bearbeitung**                BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer  
Maximilian Prutsch MSc  
Graz – Schladming  
Ausfertigung 22.07.2024

# Termine des Verfahrens

Verfügung der Auflage gemäß  
§ 24a (1) StROG 2010  
idF LGBL. 73/2023

vom

GZ:

Auflage

von 05.08.2024

bis 30.09.2024

Beschluss gemäß  
§ 24 (6) StROG 2010

vom

GZ:

Kundmachung

von

bis

Rechtskraft

mit

Verordnungsprüfung durch das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

vom

## Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
STEK.....	Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst. ....	Grundstück
Tfl. ....	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr. ....	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

# Verordnung

## Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ die 11. Änderung des 1. Stadtentwicklungskonzeptes gemäß § 24a (1) StROG 2010 idgF beschlossen.

## § 1 Entwicklungsplan

Der Entwicklungsplan im Maßstab 1:5.000 mit Datum 22.07.2024, GZ: RO-612-65/1.11 STEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

## § 2 Änderungen

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes betrifft im Stadtentwicklungsplan folgende Bereiche des örtlichen Siedlungsschwerpunkt „Rohrmoos mit Bereiche Fahrlechner/Schwaigerhof/Am Teichweg“:

- (1) In der Nähe des Hotels Schütterhof wird die Potentialfläche des baulichen Entwicklungsbereiches für die überlagerten Funktionen Wohnen und Tourismus/Ferienwohnen in Richtung Nordwesten erweitert.
- (2) Im Verlauf des ehemaligen Skilifts „DSB Rohrmoos I“ wird die örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung aufgehoben.
- (3) Entlang des Wiesenweges wird eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze Nr. 9 festgelegt.
- (4) Entlang des Gehölzstreifens östlich des ehemaligen Skilifts „DSB Rohrmoos I“ wird eine naturräumliche absolute Entwicklungsgrenze Nr. 2 festgelegt.
- (5) Im Bereich des ehemaligen Skilifts „DSB Rohrmoos I“ wird eine siedlungspolitische relative Entwicklungsgrenze Nr. 1 festgelegt.

## § 3 Rechtskraft

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(DI Hermann Trinker)

# Erläuterungen

## Allgemeines

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Ortsteils Rohrmoos an einem Nordhang im Anschluss an das Hotel Schütterhof.

Der Bereich wird verkehrlich über den Wiesenweg erschlossen, welcher in weiterer Folge in die Rohrmoosstraße mündet. Über diese wird der Änderungsbereich an das Stadtzentrum Schladming und den Ortsteil Rohrmoos angebunden.

Im Bestand wird der Hang landwirtschaftlich als Mahdwiese genutzt und war zuvor durch eine Liftanlage, welche sich derzeit im Abbau befindetet, überbaut. Die Umgebung ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, großvolumigen Hotelanlagen und Einfamilienhäuser charakterisiert.

Im Süden und Osten des Änderungsbereiches ist ein baulicher Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Wohnen und Tourismus/Ferienwohnen festgelegt.



Orthofoto GIS Steiermark (ohne Maßstab)

## Änderungen

- Zu (1) In der Nähe des Hotels Schütterhof wird der bauliche Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Wohnen und Tourismus/Ferienwohnen in Richtung Nordwesten im Ausmaß von rd. 1.283 m<sup>2</sup> erweitert und im Bereich des Gehölzstreifens um 1.776 m<sup>2</sup> zurückgenommen.
- Zu (2) Im Verlauf des ehemaligen Skilifts „DSB Rohrmoos I“ wird die bestehende siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze Nr. 8 „Touristische Infrastrukturen - Sport- und Erholungsbereiche berücksichtigen (Skipisten und dergl.)“ auf einer Länge von rd. 272 m aufgehoben und stattdessen bis

zum Gehölzstreifens eine siedlungspolitische relative Entwicklungsgrenze Nr. 1 „Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten“ festgelegt.

- Zu (3) Im Verlauf des Gehölzstreifens östlich des ehemaligen Skilifts „DSB Rohrmoos I“ wird nunmehr auf einer Länge von 164 m eine naturräumliche absolute Entwicklungsgrenze Nr. 2 „Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen“ festgelegt.
- Zu (4) Im Verlauf des Wiesenweges wird anstatt der siedlungspolitischen relativen Entwicklungsgrenze Nr. 3 „Nutzungsbeschränkungen aufgrund Immissionen (Lärm, Geruch, Grenze zwischen unterschiedlichen Funktionen, Grünbereiche, landwirtschaftliche Strukturen)“ eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze Nr. 9 „Infrastrukturlinie Straße oder Bahn“ festgelegt
- Zu (5) Die örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung/Sport wird aufgehoben.

Begründung der Entwicklungsgrenzen anhand ihrer Nummerierung im Plan (vgl. § 3a (3) Z 2 des Wortlautes STEK 1.00):

Nr.	Grenze	Begründung
1	S rel.	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten.
2	S abs.	Nutzungsbeschränkungen durch Verkehrsträger, übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen (Straße, Eisenbahn, Hochspannungsleitung, ...)
3	S abs.	Nutzungsbeschränkungen aufgrund Immissionen (Lärm, Geruch, Grenze zwischen unterschiedlichen Funktionen, Grünbereiche, landwirtschaftliche Strukturen).
5	S abs.	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes / Erhaltung kompakter Siedlungsstrukturen und bedeutender Sichtbeziehungen oder bebauungsfreie Hangbereiche
8	S abs.	Touristische Infrastrukturen - Sport- und Erholungsbereiche berücksichtigen (Skipisten und dergl.)
9	S abs.	Infrastrukturlinie Straße oder Bahn
2	N abs.	Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen / Einhalten eines mind. 10.0m-Streifen als bebauungsfreien Waldrand für die Pflege und zur Vermeidung von Schäden

N / S                    naturräumlich / siedlungspolitisch  
 abs. / rel.            absolut / relativ

**Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß § 24a (1) StROG 2010**

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes erfolgt nach den Bestimmungen des § 24a (1) StROG 2010, da die Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen hat.

## **Begründung zu § 2**

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts im vereinfachten Verfahren erfolgt aufgrund wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen (Abbau des Skiliftes), auf Antrag des Grundstückseigentümers und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen. Auf einer Teilfläche des Grundstückes 542/1 der KG Rohrmoos soll der bestehende gewerblich-touristische Betrieb Schütterhof baulich erweitert werden.

Der Schütterhof ist ein bedeutender touristischer Betrieb in der Stadtgemeinde Schladming und liegt die Festlegung daher hinsichtlich der dokumentierten siedlungspolitischen Zielsetzung der Stärkung und Weiterentwicklung touristischer Einrichtungen sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Stadtgemeinde im öffentlichen Interesse.



*Abbildung der touristischen Anlage (Schütterhof, Blickrichtung Südwest), Quelle: Google Maps*

Der Schütterhof befindet sich gem. Regionalem Entwicklungsprogramm 2016 für die Region Liezen (REPRO LGBl. Nr. 91/2016) im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“. Für diesen Teilraum ist festgelegt, dass das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland zu erhalten und bei der Baukörpergestaltung die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen ist.

Negative Auswirkungen auf den Landschaftsraum sind aufgrund des geringfügigen Flächenausmaßes der Änderung nicht zu erwarten.

Raumbezogene Ziele des STEK 1.00 der Stadt- und Tourismusgemeinde Schladming sind u.a. die Sicherung des ganzjährigen Qualitätstourismus durch Vorsorgemaßnahmen für eine qualitativ hochwertige touristische Beherbergungsinfrastruktur. Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes steht in Einklang mit diesem Entwicklungsziel.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von REPRO-Vorrangzonen und naturräumlichen Schutzgebieten. Er ist frei von bekannten Gefährdungen und Beeinträchtigungen.

Aufgrund der mit der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 geänderten raumordnungs- und baugesetzlichen Vorschriften wurde eine Erhebung des bestehenden Stallgebäudes im Norden des Planungsgebietes durchgeführt.

Auf Grundlage der Bekanntgabe der Baubehörde und gemäß der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 sowie unter Verwendung der Landes-Software HofEr (V23.10) wurde eine Geruchszone ermittelt:

Einheit	Tier- zahlen
Schafe	10
Schafe Jungtiere	10
Rinder-Milchkuh	5
Rinder-Aufzucht < 1 Jahr	2
Rinder-Aufzucht > 1 Jahr	2
Rinder-Mast > 1 Jahr	1
Pferde	1
Legehennen	35
Mastschweine	10

Die Berechnung der Jahresgeruchsstunden als Basis zur Ermittlung der Geruchszonen erfolgte anhand des Ausbreitungsmodells GRAL und unter Verwendung des sog. Konzentrations-Varianz-Modells. Für die Modellierung mit GRAL wurden die Eingabeparameter gemäß Anlage 1 zur der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 verwendet.

Im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept wäre gemäß § 27 (1) Stmk. ROG 2010 und mittels eines eigenen Planzeichens die resultierende Mischgeruchszone ersichtlich zu machen, in der die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 25 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 45 % überschreitet. Im vorliegenden Fall ist im Entwicklungsplan die Geruchszone aufgrund der geringen Größe (siehe oben angeführte Tierzahlen) im Maßstab 1:5.000 plangrafisch nicht darstellbar.

Für die Stadtgemeinde Schladming wurde im Jahr 2022 eine Revision des Gefahrenzonenplans (GZ: 2023-0.066.035) gemäß § 11 Forstgesetz 1975 erstellt, welcher am 02.02.2023 ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde. Gemäß diesem Amtsgutachten befindet sich der Änderungsbereich innerhalb eines raumrelevanten Bereichs, jedoch außerhalb der Gelben oder Roten Gefahrenzonen.

An der westlichen Grenze des Änderungsbereichs verlaufen zwei Fließpfade mit einem Einzugsgebiet von <1 ha und <10 ha. Diese sind im Anlassfall zu berücksichtigen.

Die Planänderung entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes 1.00 sowie jenen des REPRO Liezen 2016. Die Änderung erfolgt auf Grundlage wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen, welche aufgrund des Abbaus der Skiliftanlage DSB Rohrmoos I vorliegen, unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie unter Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen.

### Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da Ausschlusskriterien zutreffen und kein obligatorischer Tatbestand gegeben ist, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich (siehe Tabelle).

Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.11 „Hotel Schütterhof“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	<b>X</b>
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
<b>Weitere Prüfschritte erforderlich</b>		<b>NEIN</b>
<b>Begr.</b>	Die Neufestlegung des baulichen Entwicklungsbereiches mit 2 Funktionen – Wohnen und Tourismus/Ferienwohnen umfasst eine Fläche von rd. 1.283 m <sup>2</sup> und handelt es sich somit um eine geringfügige Erweiterung. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.	

# Entwicklungsplan

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung



# Stadtgemeinde Schladming

## Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.11 "Hotel Schütterhof" Entwurf zur Auflage

Plandatum: 22.07.2024

GZ: RO-612-65 / 1.11 STEK

---

### Planverfasser

Von 05.08.2024 bis 30.09.2024

---

**Auflagefrist**  
gemäß § 24a (1) StROG 2010

Datum:

GZ:

---

**Verordnungsprüfung**  
gemäß § 100 Stmk. GemO

Datum:

GZ:

---

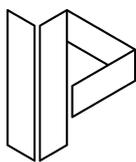
**Beschluss Gemeinderat**  
gemäß § 24 (6) StROG 2010

Datum:

GZ:

---

**Rechtskraft**



## Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0

# Legende

## STEP Änderung



**Wohnen**



**Tourismus, Ferienwohnen**



**Zentrum**



**Bereich mit zwei Funktionen**



**Siedlungspolitisch absolut**

Nummern lt. ÖEK



**Siedlungspolitisch relativ**

Nummern lt. ÖEK



**Naturräumlich absolut**

Nummern lt. ÖEK



**Örtliche Vorrangzone/Eignungszone**

erh = Erholung/Sport, öan = Öffentliche Anlagen



**Wasserschon- und Schutzgebiete**

lt. PZVO 2016 Anlage 2 [FWP] Nr. II.B. (3)



**Strasse**

A = Autobahn, S = Schnellstraße,  
B = Landesstraße B, L = Landesstraße



**Haltestelleneinzugsbereich**

Bus 300 m, Bahn 1000 m

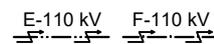


**Lärm von Straße**



**Meliorationsgebiet**

lt. PZVO 2016 Anlage 2 [FWP] Nr. II.B. (6) a)



**Hochspannungsleitung**

lt. PZVO 2016 Anlage 2 [FWP] Nr. II.A. (2) b) u. c)



**Seilbahn, Schlepplift**

lt. PZVO 2016 Anlage 2 [FWP] Nr. II.A. (1) j) u. k)

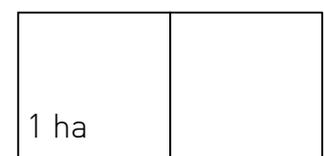


**Tierhaltungsbetrieb**

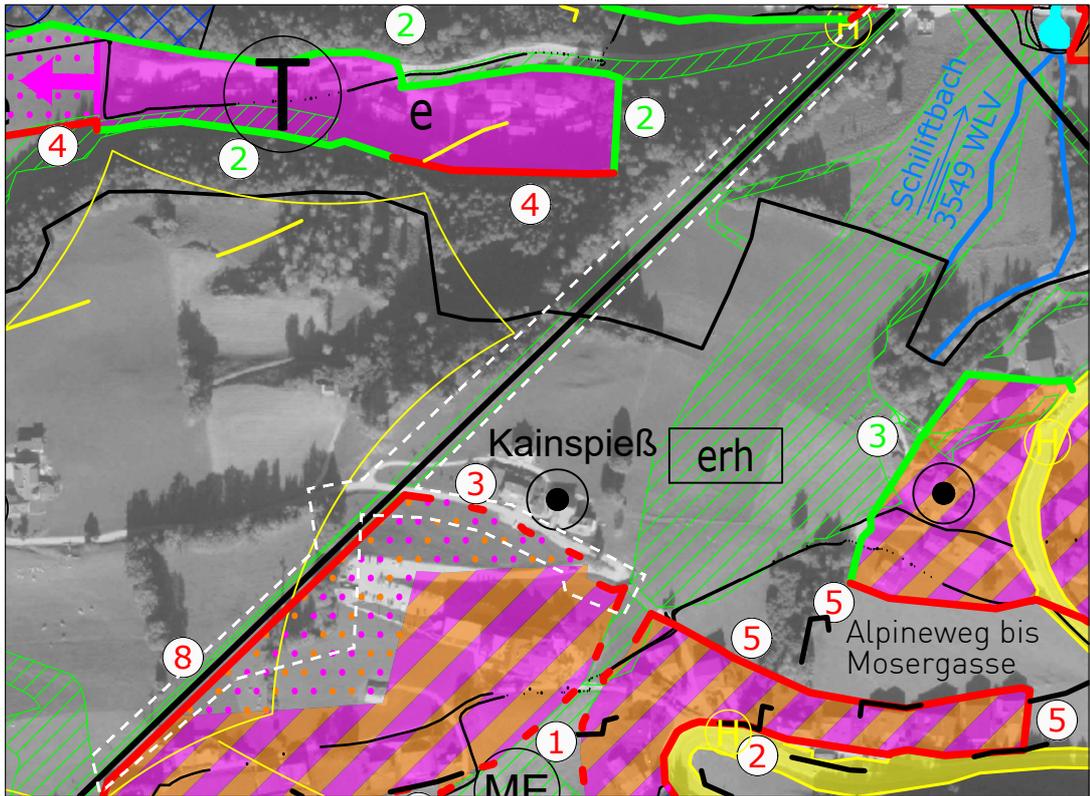
## Maßstab und Plangrundlage



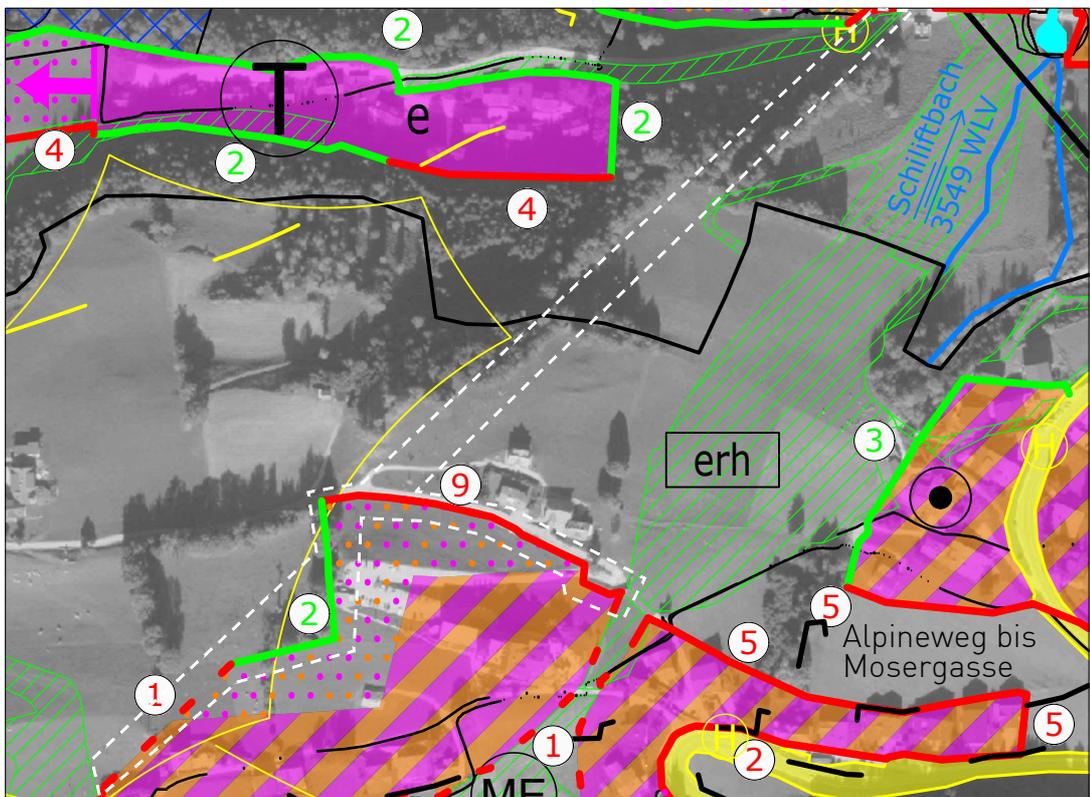
Maßstab  
1:5.000



100 m      200 m



STEP Bestand



STEP Änderung | Entwurf

# Anhang

## Checkliste Alpenkonvention

gemäß Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen  
Raumplanung (Abteilung 13; 09/2012)



## Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind <b>die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen</b> . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: <b>natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung</b> und, soweit erforderlich, Wiederherstellung <b>besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften</b> (NL, Art. 10-1). Dauerhafte <b>Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen</b> in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). <b>Erhaltung</b> oder Wiederherstellung <b>von traditionellen Kulturlandschaftselementen</b> (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende <b>Schutzgebiete</b> sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu <b>erhalten</b> , zu <b>pflügen</b> und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des <b>ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen</b> , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch <b>Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind</b> (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die <b>Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen</b> zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die <b>Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete</b> zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine <b>angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten</b> zu achten und Maßnahmen zur <b>Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung</b> zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche</b> zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Begrenzung des Zweitwohnungsbaus</b> zu achten (RA, Art. 9-3e).		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung</b> zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der <b>sparsame Umgang mit Grund und Boden</b> (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	<b>Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs</b> durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der <b>Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich</b> und <b>Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen</b> (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft  
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege  
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz  
 BW ... Bergwald  
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	<b>Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren</b> (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher <b>Verzicht auf die Nutzung von Moorböden</b> ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn <b>ihre Eigenart erhalten</b> bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer <b>Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion</b> , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturfleichen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind <b>an Ort und Stelle zu erhalten</b> (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von <b>Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen</b> und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; <b>keine Genehmigung in labilen Gebieten</b> (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLIV oder der Landesgeologie empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E	<b>Bewahrung von Schutzgebieten</b> mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

**Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:**

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

# Einwendungsbehandlung

Für Einwendungen / Stellungnahmen sowie die  
Einwendungsbehandlung des Gemeinderates siehe

Verfahrensunterlagen zur Änderung

Flächenwidmungsplan 1.32 „Hotel Schütterhof“